



Stadt Ulm · BD I · 89070 Ulm

Sicherheit, Ordnung und Gewerbe
Sattlergasse 2

Sachbearbeitung Herr Aumann
Telefon (0731) 161-3213
Telefax (0731) 161-3211
E-Mail r.aumann@ulm.de
Unser Zeichen BD I 121/61-au
Datum 01.05.2017

Außenbewirtschaftungserlaubnis nach dem Gaststättengesetz und nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ulm vom 21.03.2007

Der
XXXXX
XXXXX
XXXXX

wird gemäß § 2 Abs. 1 GastG und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ulm in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis zum Betrieb der

Schank- und Speisewirtschaft

„XXXXXXXXXXXX“

entsprechend der beiliegenden Grundrisszeichnung vom 16.03.2017 die Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung (Aufstellen von Tischen und Stühlen) auf den im Plan eingezeichneten Flächen erteilt.

Diese Erlaubnis gilt jährlich vom 01. April bis 31. Oktober.

Bedingungen und Auflagen für die Außenbewirtschaftung

1. Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Gaststättenerlaubnis.
2. Der Fußgänger- und / oder Fahrverkehr darf nicht behindert werden.
3. Die zugestandene Sondernutzungsfläche ist exakt einzuhalten und sauber zu halten. Sie ist nicht übertragbar, z.B. keine Untervermietung, Unterverpachtung oder Überlassung an Dritte. Es ist darauf zu achten, dass Tische und Stühle nicht von Gästen außerhalb der zugelassenen Fläche aufgestellt werden. Die zugestandene Fläche darf auch bei besonderen Anlässen, z. B. City-Fest, Schwörmontag usw. nicht überschritten werden.
4. Die Außenbewirtschaftungsfläche darf nicht beschallt werden. D.h. es darf weder eine indirekte Beschallung (offene Fenster und Türen), noch eine direkte Beschallung (Aufstellung von Lautsprecheranlagen/Nutzung von Mikrofonen) stattfinden.

Öffnungszeiten: Mo-Fr 08.00 - 12.30 Uhr, Mo 14.00 - 16.00 Uhr, Do 14.00 - 18.00 Uhr

Nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV: Steinernen Brücke (Linien 4, 5, 6, 9)

Bankverbindung: Sparkasse Ulm, IBAN: DE27 6305 0000 0000 1000 72 SWIFT-BIC: SOLADES1ULM

5. Die Verkaufswerbung durch fremde oder firmeneigene Propagandisten ist auf der Sondernutzung nicht gestattet.
6. Werbeträger oder Werbeständer dürfen nicht aufgestellt werden; allenfalls für Getränke und Speisen, sofern das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.
7. Die Möblierung der Sondernutzungsfläche mit Stühlen, Tischen sowie die übrige äußere Gestaltung ist mit dem Stadtplanungsamt, Tel.: 161-6128, einvernehmlich abzusprechen und festzulegen.
8. Eventuell fest im Boden verankerte Hülsen der Sonnenschirme sind bei Nichtgebrauch verkehrssicher abzudecken. Vor dem Einbau von Bodenhülsen ist mit der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau unter Tel.: 161-6645 Kontakt aufzunehmen.
9. Speisen und Getränke dürfen nur aus dem Lokal serviert, nicht dagegen unter freiem Himmel zubereitet oder vorrätig gehalten werden.
10. Bei Straßenbau- und Reparaturarbeiten an Versorgungsleistungen und Baumaßnahmen ist übergangsweise auf die Sondernutzung zu verzichten. Bei besonderen Anlässen und Festen im öffentlichen bzw. städtischen Interesse und in Notfällen ist ebenfalls kurzfristig die zugestandene Fläche für den Gemeingebrauch ohne Entschädigung freizugeben.
11. Die Bestuhlung ist täglich nach Betriebsschluss zu entfernen. Sie kann gestapelt werden, wenn sie gegen Entwendung und Missbrauch wirksam gesichert ist.
12. Tische und Stühle dürfen nicht fest mit dem Bodenbelag verbunden sein und müssen im Bedarfsfall sofort und ohne Hilfsmittel entfernt werden können.
13. Diese Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn die vorstehenden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
14. Haftungen jeglicher Art, die sich in Ausübung der Sondernutzung gegenüber Dritten ergeben, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers dieser Sondernutzung. Sollte die Stadt Ulm dennoch in Anspruch genommen werden, besteht uneingeschränkte Ersatzpflicht.
15. Es ist sicherzustellen, dass niemand belästigt wird. Anderenfalls wird der Bewirtschaftungszeitraum vorverlegt.

16. **Besondere Auflagen:**

Das Aufstellen von Vorrichtungen zum Heizen im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. „Heizpilzen“) ist nicht zulässig.

Die Eingrenzung der Außenbewirtschaftungsfläche ist, durch welche Mittel auch immer, nicht zulässig.

Verschmutzungen, die durch die Außenbewirtschaftung verursacht werden, sind unverzüglich und vollständig zu beseitigen. Die Reinigungspflichten der Straßenanlieger gemäß der Satzung für den Stadtkreis Ulm über das Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehfläche vom 18.05.1988 bleiben unberührt.

Auf der Außenbewirtschaftungsfläche ist ausschließlich Mehrweggeschirr einzusetzen (keine Behältnisse oder Bestecke aus Kunststoff oder Pappe und kein essbares Geschirr).

Gebühren:

Sondernutzungsgebühr laut Ziffer 5 der Sondernutzungssatzung	12 m ² x	17,00 €	204,00 €
Verwaltungsgebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Ulm			20,00 €
Gesamtgebühr ab 2018			224,00 €

Die Gebühr enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Gebühr ist sofort fällig.

Für den Zeitraum 01.05. – 31.10.2017 wird anteilig eine Gebühr in Höhe von 194,86 € zu entrichten.

Bitte überweisen Sie den o.g. Betrag unter Angabe des Buchungszeichens: **5.2920.**

auf das Konto bei der Sparkasse Ulm, IBAN: DE27 6305 0000 0000 1000 72

SWIFT-BIC: SOLADES1ULM

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Ulm, Bürgerdienste I, Abt. Sicherheit, Ordnung und Gewerbe, Sattlergasse 2, 89070 Ulm oder bei allen anderen Dienststellen der Stadt Ulm, eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die festgesetzte Gebühr ist deshalb auch im Falle des Widerspruchs sofort zu bezahlen.

Hinweise:

Diese Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt und gilt solange bis sie widerrufen bzw. auf Ihren Antrag hin zurückgenommen oder geändert wird.

Der festgesetzte Jahresbetrag wird ab 2018 jeweils zum 1. April des betreffenden Kalenderjahres fällig. Zur Vereinfachung empfehlen wir Ihnen, der Stadtkämmerei für den festgesetzten Betrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Verwenden Sie dazu bitte den beiliegenden Vordruck.

Für die Freibewirtschaftungsfläche gilt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten vom 17.02.2016.

Die Außenbewirtschaftungssperrzeit beginnt Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr sowie Freitag bis Samstag und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Aumann

Anlagen

Verteiler:

- PP Ulm

- SUB III - Herrn Schmitz

- BD I, Ordner